

Haustierhilfe Lübeck e.V.

Satzung

in der auf der Gründungsversammlung vom 23.04.2010 beschlossenen Fassung
mit Änderungen vom 22.3.2013 und 05.08.2022

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins	2
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 6	Mitgliedsbeiträge	4
§ 7	Organe des Vereins	4
§ 8	Mitgliederversammlung.....	4
§ 9	Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung.....	4
§ 10	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	5
§ 11	Vorstand	6
§ 12	Kassenprüfer	7
§ 13	Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke	7
§ 14	Datenschutz.....	8

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Haustierhilfe Lübeck e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes sowie des Tierwohls. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung finanziell in Not geratener Tierhalter bei der Versorgung bereits vorhandener Haustiere durch:

- die kostenlose Ausgabe von Futter,
- die kostenlose Bereitstellung von Dienstleistungen, z.B. die Durchführung der körperlichen Pflege bei Tieren, Vermittlung von zeitlich begrenzten Pflegestellen für den Notfall sowie durch
- die kostenlose Beratung über eine artgerechte Haltung dieser Haustiere, z.B. die Beratung in Erziehungs- und Haltungsfragen oder für eine gesunde Tierernährung und
- die Unterstützung bei tierärztlichen Behandlungen, z.B. durch die volle oder teilweise Übernahme von tierärztlichen Heilbehandlungskosten.

Der Tierhalter soll nicht aus seiner Verantwortung für das Tier entlassen werden; durch die Unterstützung des Vereins soll jedoch insbesondere vermieden werden, dass aus finanziellen Gründen

- ein Tier - und damit häufig der Sozialpartner - in ein Tierheim oder an andere Dritte abgegeben werden muss oder
- das Tier nicht ausreichend versorgt bzw. artgerecht gehalten werden kann.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere aus Sach- und Futterspenden sowie Dienstleistungsspenden (z.B. kostenlose Fellpflege, oder kostenlose Beratung), Geldspenden und Mitgliedsbeiträge realisiert.

Eine Zusammenarbeit mit anderen Lübeckern Einrichtungen, die einen ähnlichen Zweck haben, soll angestrebt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- 2) Der Verein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher unterschriebener Mitgliedsantrag. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet nach Abgabe des Aufnahmeantrags der Vorstand nach seinem freien Ermessen.
Der Bewerber erhält bei erfolgter Aufnahme eine Mitgliedsbescheinigung, welche den Tag der Aufnahme enthält. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- 3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimm- und Wahlrecht nur persönlich ausgeübt werden.
Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck zu unterstützen und die Satzung des Vereins zu befolgen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - freiwilligen Austritt
 - Ausschluss
 - Tod des Mitglieds
 - Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- 2) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 3) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge mehr als zwei Jahre im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses aus dem Verein sowie unter Fristsetzung die Rückstände nicht eingezahlt hat. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

- 4) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Es wird grundsätzlich ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der jeweils bis zu einer nachfolgenden Abänderung gültige Jahresmitgliedsbeitrag ist jeweils jährlich im Voraus zu entrichten und wird erstmals mit dem Ablauf des dritten Werktags desjenigen Monats fällig, welche dem der Aufnahme des Mitglieds folgt.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie entscheidet insbesondere über

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) dessen Entlastung,
- c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr,
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes für das alte Geschäftsjahr,
- e) Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Auflösung des Vereins und
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 9 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit im ersten Quartal des Geschäftsjahres.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand textlich und/oder per E-Mail unter Angabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung einberufen.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- 4) Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde.

- 5) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vereinsvorstand einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig mitgeteilt werden.
- 6) Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- 7) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Auf Vorschlag des / der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen, der Mitglied im Verein und anwesend ist.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- 3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- 4) Die Abstimmung ist offen durch Handaufheben durchzuführen. Wird aus der Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung verlangt, so ist diese entsprechend durchzuführen.
- 5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- 6) Über die Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll hat zu enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) Namen der vertretenen Mitglieder,
 - c) Tagesordnung,
 - d) Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
 - e) Abstimmungsergebnisse.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und kann von jedem Mitglied auf Verlangen eingesehen werden.

Das Protokoll ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen, wobei nachfolgende Positionen im Vorstand immer besetzt sein müssen:

1. Vorsitzender,
Protokollführer,
Kassenwart,

Bei den optional zu besetzenden zwei weiteren Positionen handelt es sich um die des stellvertretenden Vorsitzenden sowie die eines Beisitzers.

Diese drei, höchstens fünf Personen bilden den Gesamtvorstand.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem 1. Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandmitglied gemeinsam vertreten.

Sofern der 1. Vorsitzende verhindert ist erfolgt die Vertretung des Vereins durch zwei andere Vorstandsmitglieder.

- 2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

- 3) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern mit deren jeweiliger Zustimmung verteilen.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen,
- c) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr,
- d) Erstellung des Jahresberichts für das Geschäftsjahr,
- e) Buchführung im Geschäftsjahr,
- f) Aufnahme von neuen Mitgliedern,
- g) den Ausschluss von Mitgliedern und
- h) den Abschluss von Mini-Jobs-Verträgen, deren jeweilige monatliche Vergütung den dafür jeweils vorgesehenen gesetzlichen Rahmen (derzeit 450,00 €/Monat) nicht übersteigt.

Sämtliche Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- 4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei jedem anwesenden Vorstandsmitglied eine Stimme zusteht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Besteht der Vorstand aus mehr als drei Personen ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- 5) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner / ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- 7) Der 1. Vorsitzende kann für seine Tätigkeit im Vorstand auf Grundlage eines mit dem Verein zu schließenden Dienstvertrages eine angemessene monatliche Vergütung erhalten, die aber den gesetzlichen Rahmen für die monatliche Vergütung eines Mini-Jobs (derzeit 450,00 €) nicht übersteigen darf. Erhält der 1. Vorsitzende eine Vergütung nach Satz 1, kann ihm eine Aufwenderstattung oder Ehrenamtspauschale gemäß Ziffer 8 nicht zusätzlich gewährt werden
- 8) Die anderen Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann alternativ für einzelne oder für alle Vorstandsmitglieder bis auf Widerruf jeweils eine angemessene Ehrenamtspauschale bis zur gesetzlichen zulässigen Höhe (derzeit 840,00 € jährlich) beschließen. Diese Regelungen für die Aufwenderstattung bzw. Ehrenamtspauschale gelten auch für den 1. Vorsitzenden, aber nur wenn er seit der letzten Mitgliederversammlung keine Vergütung nach Ziffer 7 erhalten hat.

§ 12 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Einnahmen und Ausgaben des Vereins anhand der Buchungsunterlagen unter Berücksichtigung des Haushaltsplans zu überprüfen und hierüber in der Mitgliederversammlung zu berichten. Ihnen ist vom Vorstand jede gewünschte Auskunft zu erteilen und sind alle geforderten Unterlagen vorzulegen.

§ 13 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 1) Im Fall der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende sowie ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutz Lübeck u. Umgebung e.V.,
Resebergweg 20,
23569 Lübeck-Kücknitz
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 4) Die voranstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 14 Datenschutz

Der Verein erhebt und verarbeitet von seinen Mitgliedern, den Tierhaltern sowie den Spendern folgende Daten:

Name, Anschrift, Kontaktdaten (Adresse, E-Mail-Adresse), Vereins bezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter, Mitgliedschaftsnummer). Bei der Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden diese personenbezogenen Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verwendet. Dabei werden die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes beachtet.

Jedes Vereinsmitglied, die Tierhalter sowie die Spender haben jeweils insbesondere die folgenden Rechte, wenn die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen:

- Das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO,
- Das Recht auf Berichtigung nach Art. 15 DS-GVO,
- Das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO,
- Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO,
- Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO und
- Das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO,
- Das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DS-GVO
- Das Recht, eine erteilte Einwilligung für die Zukunft zu widerrufen.

Die Rechtmäßigkeit der vor dem Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt in diesem Fall unberührt.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als zu den Zwecken des Vereins, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen und/oder sonst zu verarbeiten.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus einer Vereinsfunktion und/oder dem Verein hinaus.